

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des Nds. Meldegesetzes (NMG) in der Fassung vom 25.01.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2006 (Nds.GVBL. S. 444) sowie § 58 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2008 (BGBL. I S. 1886), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28.04.2011 (BGBL. I S. 678) darf die Stadt Wolfenbüttel –Bürgeramt- als Meldebehörde:

1. Im Rahmen der Datenübermittlung den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag von Familienangehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder, Eltern der minderjährigen Kinder) der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 30 Abs. 2 NMG);

2. Im Rahmen der Datenübermittlung dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften folgende Daten übermitteln:

Familiennamen, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

3. Den nachstehend aufgeführten Stellen Auskünfte aus dem Melderegister wie folgt erteilen:

- a) in den sechs der Wahl bzw. Abstimmung vorangehenden Monaten über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahl-/Abstimmungsberechtigten,
 - Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 NMG),
 - Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie den Antragstellern im Zusammenhang mit Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (§ 34 Abs. 2 NMG),
- b) Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen (§ 34 Abs. 3 NMG),
- c) Adressbuchverlagen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 34 Abs. 4 NMG)

Diesen Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen kann ohne Angabe von Gründen widersprochen werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Wolfenbüttel – Bürgeramt, Stadtmarkt 6, 38300 Wolfenbüttel, einzulegen.

Öffnungszeiten des Bürgeramtes: Montag und Donnerstag	7.30 bis 18.00 Uhr
Dienstag	7.30 bis 15.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	7.30 bis 13.00 Uhr

Wenn ein Widerspruch vorliegt, dürfen die vorstehenden Auskünfte nicht erteilt werden und Datenübermittlungen mit Ausnahme der Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht erfolgen.

Soweit Widersprüche bereits eingelegt worden sind, ist eine Wiederholung nicht erforderlich.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, 14.11.2013

gez. Pink

